17 K 7/23

Amtsgericht Grevenbroich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22.01.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 105, Lindenstr. 33/37, 41515 Grevenbroich

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Allrath, Blatt 557A,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Allrath, Flur 11, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, August-Münker -Straße 9, Größe: 698 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist rechts und links mit zwei eingeschossigen Häusern mit vollausgebautem Dachgeschoss bebaut. Die Häuser sind straßenseitig mit einer Tordurchfahrt, im rückwärtigen Bereich mit einer Scheune verbunden. Die Gebäudeteile umschließen eine Hoffläche.

Baujahr unbekannt; geschätzt auf ca. 1850

Wohnlich ausgebaute Flächen ca. 131 m² und 90 m²

Laut Gutachten handelt es sich um ein Risikoobjekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

425.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.